



# Innotour Merkblatt

## Kosten und Finanzierung

### 1. Kosten

#### 1.1. Einleitende Bemerkungen

Für Innotour anrechenbar sind nur diejenigen Kosten, die unmittelbar auf Innovation, überbetriebliche Zusammenarbeit oder Wissensaufbau zurückzuführen sind (gemäss Artikel 6 der Verordnung Innotour).

Die anrechenbaren Kosten unterscheiden sich von den Gesamtkosten. Gemäss Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes dienen die Gesamtkosten zur Berechnung der Obergrenze der für ein Vorhaben gesamthaft einsetzbaren Bundesmittel. Die anrechenbaren Kosten dienen dazu, die gemäss Artikel 5a, Absatz 1 des Gesetzes maximal mögliche Finanzhilfe durch Innotour zu berechnen.

Im Rahmen des am 1. September 2021 vom Bundesrat verabschiedeten Recovery Programms, wird der Bundesanteil bei Innotour-Projekten im Zeitraum 2023 – 2026 auf maximal 70 Prozent erhöht.

Für Vorhaben, deren Umsetzung vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat oder über den 31. Dezember 2026 hinausdauert, bestimmt sich der Subventionssatz nach dem Jahr, in welchem die Leistungen effektiv erbracht werden.<sup>1</sup>

Der Gesuchsteller muss in der Kosten- und Finanzierungsaufstellung somit detailliert präzisieren, in welchem Jahr die Kosten anfallen. Zwingend ist anzugeben, ob die Kosten bis Ende 2022, zwischen 2023-2026 oder ab Anfang 2027 entstehen.

---

<sup>1</sup> Als Beispiel dient ein Projekt, das eine Maximalfinanzierung erhält, im Jahr 2026 beginnt, dort 500'000 Franken kostet, und bis ins Jahr 2027 dauert und dann zumal 400'000 Franken kostet. Der maximale Innotour-Beitrag für dieses Beispiel wäre 550'000 Franken (500'000 CHF x 0.7 + 400'000 CHF x 0.5). Diese Regelung kann dazu führen, dass sich im Projektverlauf der maximal mögliche Förderbetrag verändert. Sollte beispielweise eine Projektverzögerung dazu führen, dass ursprünglich fürs 2026 geplante Kosten erst im 2027 anfallen, hätte dies eine nachträgliche Reduktion der Finanzhilfe zur Folge.

Grundsätzlich werden die Kosten des Vorhabens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SR 616.1) geprüft.

## **1.2. Anrechenbare Kosten**

Innovationskosten: Als anrechenbare Kosten gelten zunächst alle Aufwendungen für das Konzipieren und Erarbeiten von Innovationen. Hierzu gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung.

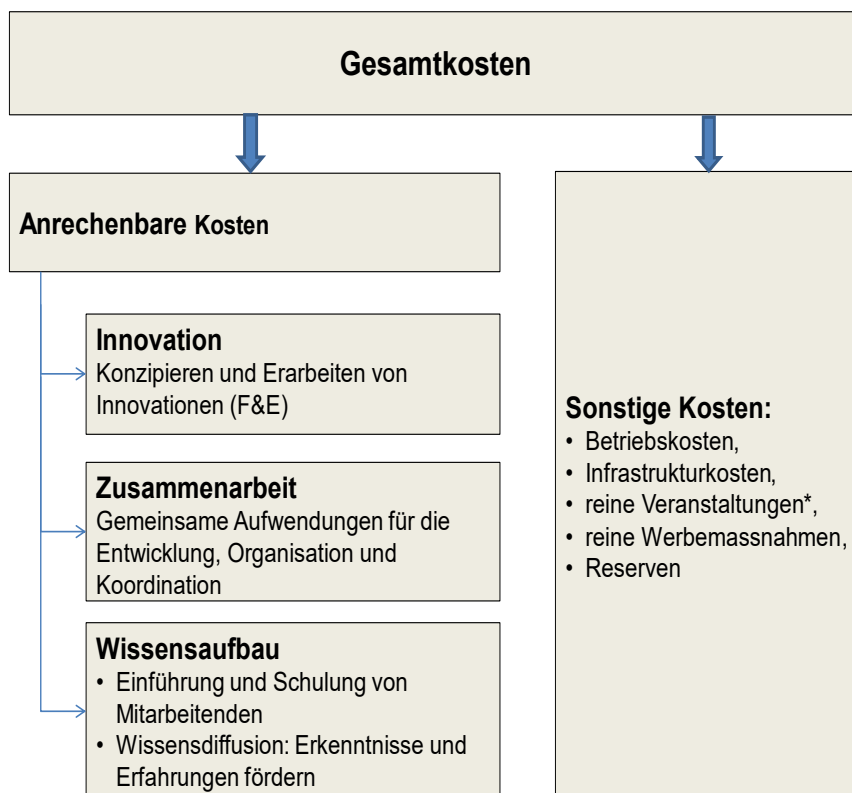
Überbetriebliche Zusammenarbeitskosten: Bei den überbetrieblichen Zusammenarbeitskosten gelten diejenigen Kosten als anrechenbar, welche nicht einen einzelnen Betrieb oder eine einzelne Organisation allein betreffen. Sie müssen von den Beteiligten gemeinsam getragen werden und ihnen gemeinsamen Nutzen stiften. Beispiele überbetrieblicher Zusammenarbeitskosten sind gemeinsame Aufwendungen für die Entwicklung und die Organisation von Vorhaben, für gemeinsame Konzepte oder für die Qualitätssicherung.

Kosten für Wissensaufbau und Wissensdiffusion: Zu diesen Kosten zählen namentlich Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung (insb. Aufwendungen, die mit der Einführung und Schulung von Mitarbeitenden im Zusammenhang mit den Vorhaben stehen). Zu den anrechenbaren Diffusionskosten zählen zudem Aufwendungen, welche die Nachahmung des im Rahmen des Vorhabens generierten Wissens und der Erfahrungen fördern. Solche Kosten sollen dem Schweizer Tourismus insgesamt einen Nutzen bringen. Die Erkenntnisse aus den Vorhaben sollen nach Möglichkeit öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden.

Die drei Kostenkategorien (Innovationskosten, überbetriebliche Zusammenarbeitskosten, Kosten für den Wissensaufbau und Wissensdiffusion) müssen in der Kosten- und Finanzierungsdarstellung allerdings nicht einzeln ausgeschieden werden. Das heisst, dass die einzelnen Projektschritte vom Gesuchsteller nicht einzeln den drei Kostenkategorien zugeordnet werden müssen.

## **1.3. Sonstige Kosten**

Kosten welche nicht als Innovationskosten, überbetriebliche Zusammenarbeitskosten oder Kosten für Wissensaufbau und Wissensdiffusion eingestuft werden können, gelten als sonstige Kosten und sind somit nicht anrechenbar. Dazu zählen insbesondere Betriebskosten, Infrastrukturkosten, reine Veranstaltungs- oder Werbemassnahmenkosten sowie Reserven.



\* Die Diffusion von Projektergebnissen liegt im Interesse von Innotour. In diesem Zusammenhang können, in beschränktem Rahmen, auch Kosten für Wissensveranstaltungen als anrechenbar eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass die Wissensveranstaltung Bestandteil eines umfassenden Wissensdiffusionskonzeptes ist.

## 2. Finanzierung

Im Rahmen der Gesuchseinreichung hat der Gesuchsteller verschiedene Finanzierungsarten zu unterscheiden, welche im Folgenden kurz erläutert und voneinander abgegrenzt werden.

### 2.1. Eigenleistungen

Eigenleistungen sind Projektfinanzierungsbeiträge des Gesuchstellers. Diese unterscheiden sich in finanzielle und nicht-finanzielle Eigenleistungen.

- finanzielle Eigenleistungen: Cash-Beiträge des Gesuchstellers für den Bezug externer Leistungen. Entstehen beim Gesuchsteller im Zusammenhang mit dem Projekt zusätzliche Arbeitskosten (Pensenerhöhung oder Einstellen neuer Mitarbeiter) welche vom Gesuchsteller finanziert werden, so handelt es sich ebenfalls um finanzielle Eigenleistungen.
- nicht-finanzielle Eigenleistungen: Arbeitsleistungen des Gesuchstellers, die er als Finanzierungsleistung an das Projekt erbringt, und die im Rahmen bestehender Arbeitspensen abgewickelt werden.

## 2.2. Drittleistungen / weitere Beiträge

Drittleistungen sind Finanzierungsbeiträge, welche nicht vom Gesuchsteller erbracht werden. Diese unterscheiden sich in finanzielle und nicht-finanzielle Leistungen.

- finanzielle Leistungen: Finanzielle Projektbeiträge von Dritten. Handelt es sich dabei um direkte (z.B. Mittel eines anderen Bundesamtes) oder indirekte Bundesmittel (z.B. über die Neue Regionalpolitik), so muss dies gesondert ausgewiesen werden und hat Auswirkungen auf den maximal möglichen Innotour-Beitrag (siehe Kapitel 1).
- nicht-finanzielle Leistungen: Arbeitsleistungen von Projektpartnern oder Dritten, welche unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählt beispielsweise eine vom Gesuchsteller nicht entschädigte Teilnahme an einer Begleitgruppensitzung.

## 3. Erwartungen an die detaillierte Kosten- und Finanzierungszusammenstellung

Der Gesuchsteller hat eine detaillierte Zusammenstellung der Kosten und der dazugehörigen Finanzierung zu erstellen. Dabei sind anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten (sonstige Kosten) zu unterscheiden und separat aufzuführen. Eine Zusammenfassung der ausführlichen Darstellung ist ins Finanzhilfegesuch zu übertragen.

Im Folgenden werden die erwarteten Informationen kurz erläutert. Eine ausführliche Beschreibung bietet das Dokument «'Schritt für Schritt' Anleitung zur Erstellung einer Kosten- und Finanzierungsdarstellung».

### 3.1. Anrechenbare Kosten

#### Kostendarstellung:

- a) Die im Projektbeschrieb erläuterten Projektschritte müssen im Zeitverlauf abgebildet und die entsprechenden Kosten aufgeführt werden.  
Dabei gilt es zu beachten, dass die zusammenfassende Darstellung entlang des Zeitverlaufs in der Kostenübersicht keine detaillierte Projektzeitplanung ersetzt.
- b) Die Kosten müssen auf die verschiedenen Kostenträger aufgeteilt werden (z.B. Gesuchsteller, externer Partner etc.).
- c) Bei Arbeitsleistungen werden Angaben zur Funktion und zum Stundensatz der vom Kostenträger eingesetzten Mitarbeiter erwartet (z.B. Projektleiter, 200 Stunden à 100 CHF). Der Stundensatz muss dabei den effektiven Kosten (inkl. Arbeitsplatzkosten) entsprechen.

### Finanzierungsdarstellung:

- d) Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungen (Eigenleistungen und weitere Beiträge) müssen in der Finanzierungsaufteilung aufgeführt werden. Dabei muss erkennbar sein, bei welchem Kostenträger (bzw. vom Kostenträger eingesetzten Mitarbeiter) die jeweiligen Leistungen anfallen.
- e) Es muss ersichtlich werden, welche Finanzierungslücken durch Innotour gedeckt werden sollen.

### Finanzhilfegesuch:

- f) Die anrechenbaren Kosten sind ins Finanzhilfegesuch zu übertragen. Des Weiteren sind die Totale der einzelnen Finanzierungsarten in das Finanzhilfegesuch zu übernehmen.

### **3.2. Weitere Anforderungen an das Gesuch**

- g) Die Erfassung der sonstigen Kosten läuft analog zu den anrechenbaren Kosten. Innotour kann allerdings nicht für sonstige Kosten aufkommen. Entsprechend darf keine Finanzierungslücke existieren.
- h) Der Gesuchsteller hat anzugeben, wie sich die weiteren Beiträge (sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Art) zusammensetzen.